

Stadtjugendring Coburg

Rosenauer Straße 45
D - 96450 Coburg

Telefon +49 95 61 . 7 05 75 - 0
Fax +49 95 61 . 7 05 75 - 29
e-mail info@sjr-coburg.de
Internet www.sjr-coburg.de

Sparkasse Coburg Lichtenfels
BLZ 783 500 00
Kto-Nr. 264 92
IBAN DE84 7835 0000 0000 0264 92
BIC BYLADEM1COB

17.10.2022

An die Vollversammlung des
Stadtjugendring Coburg

**Antrag des Vorstands des Stadtjugendrings Coburg an die
SJR-Herbstvollversammlung 16-11-2022**

Die Delegierten der Herbstvollversammlung mögen

den Grundlagenvertrag zwischen der Stadt Coburg und dem Stadtjugendring Coburg des Bayerischen
Jugendrings, KdÖR

beschließen.

Der Vorstand erläutert und begründet den Antrag in der Herbstvollversammlung.

Antragsteller:
Vorstand des Stadtjugendrings Coburg



i. A. Alexander Müller
Vorsitzender
Stadtjugendring Coburg

Grundlagenvertrag

zwischen

der Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dominik Sauerteig, im Folgenden „Stadt“ genannt

und

dem Stadtjugendring Coburg des Bayerischen Jugendrings, KdöR, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Alexander Müller, im Folgenden „Stadtjugendring“ genannt

wird

vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes des Bayerischen Jugendrings, folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragszwecke

- 1) Dieser Vertrag dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen in der Stadt Coburg unter Beachtung des Kinder- und Jugendhilferechts, insbesondere §§ 4, 11 und 12 SGB VIII, sowie des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Die Stadt und der Stadtjugendring arbeiten im Interesse der jungen Menschen in der Stadt partnerschaftlich zusammen. Der Stadtjugendring erfüllt als öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit selbständig und eigenverantwortlich die in § 2 näher beschriebenen Aufgaben der Jugendarbeit in parteipolitisch und konfessionell neutraler Weise.
- 3) Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote.
- 4) Die Gesamtverantwortung der Stadt einschließlich der Planungsverantwortung bleibt unberührt (§ 79 SGB VIII).

§ 2 Aufgaben/Vertragsgegenstand

- 1) Der Stadtjugendring nimmt in der Stadt insbesondere folgende Kernaufgaben in der Kinder-, Jugend- und Jugendverbandsarbeit wahr:
 1. Die Vertretung der Interessen junger Menschen aus dem Stadtgebiet und der Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendrings in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Stadtrat und Stadtverwaltung, sowie sonstigen Behörden /Institutionen.
 2. Förderung, Unterstützung und Beratung der Jugendverbände, Initiativen und Gruppen nach § 12 SGB VIII, insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 SGB VIII.
 3. Förderung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit

4. Beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfesenat der Stadt Coburg gemäß Art. 19 Abs. 1 Nr. 8 AGSG
 5. Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung der Stadt Coburg
 6. Durchführung eigener Projekte und Veranstaltungen
- 2) Die Aufgaben des Stadtjugendrings werden mit Art und Umfang in einer Leistungsvereinbarung konkret festgelegt.

§ 3 Durchführung der Aufgaben

- 1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der Stadtjugendring eine Geschäftsstelle in der CoJe als Servicecenter. Die Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle und die Jugendverbandsarbeit stellt die Stadt Coburg dem Stadtjugendring kostenfrei zur Verfügung.
- 2) Der Stadtjugendring führt die Aufgaben entsprechend der Satzung des Bayerischen Jugendrings und seiner Geschäftsordnung (vgl. Anlage) sowie gemäß den Inhalten der Leistungsvereinbarung und der jeweiligen Einzelkonzepte durch.
- 3) Der Stadtjugendring verpflichtet sich, bei der Aufgabenerfüllung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes und zur Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes.

§ 4 Personal

- 1) Für die Durchführung der Aufgaben i. S. der §§ 2 und 3 hält der Stadtjugendring Personal vor. Zahl, Art, Stundenumfang und Eingruppierung ist im Stellenplan des Stadtjugendrings festgelegt, der, soweit die Stellen ganz oder teilweise durch die Stadt finanziert werden, der Zustimmung der Stadt bedarf. Der Stadtjugendring stellt das geeignete und erforderliche Personal ein. Das Personal wird entsprechend TVöD vergütet. Änderungen des in Satz 2 genannten Stellenplanes bedürfen der Zustimmung des Amtes für Jugend und Familie.
- 2) Bei Neueinstellung von Personal, das durch den städtischen Haushalt finanziert wird, ist das Amt für Jugend und Familie angemessen am Verfahren zu beteiligen, insbesondere bei der Auswahl von Führungspositionen und pädagogischem Fachpersonal. Dies bedeutet die gemeinsame Erstellung eines Anforderungsprofils für die zu besetzende Stelle und die persönliche Vorstellung der vom Stadtjugendring ausgewählten Bewerber. Zu diesen Vorstellungsgesprächen ist das Amt für Jugend und Familie einzuladen.
- 3) Vor Ablauf der Probezeit ist mit dem Amt für Jugend und Familie ein Abstimmungsgespräch hinsichtlich der beabsichtigten Festanstellung zu führen. Äußert die Stadt schriftlich schwerwiegende Bedenken, z.B. fachlicher, menschlicher, betrieblicher oder finanzieller Art gegen die Festanstellung, wird diese nur vorgenommen, wenn der Stadtjugendring diese Bedenken ausdrücklich und schriftlich nicht teilt, beziehungsweise ausräumt.
- 4) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal übt der Stadtjugendring als Arbeitgeber aus. Für jede Personalstelle liegt bei Vertragsabschluss eine entsprechende aktuelle Stellenbeschreibung vor, die in Absprache mit dem Amt für Jugend und Familie erstellt wird.

- 5) Der Stadtjugendring verpflichtet sich, dass die in seinem Auftrag tätigen Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII Abs. 4 wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich der Stadtjugendring bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und das Amt für Jugend und Familie umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- 6) Der Stadtjugendring verpflichtet sich gemäß § 72 a SGB VIII, dass keine Personen in diesem Aufgabenbereich beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Weiterhin gewährleistet der Stadtjugendring, dass dies bei Einstellung durch Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a des Bundeszentralregisters und danach alle fünf Jahre überprüft wird.

§ 5 Finanzierung

- 1) Der Stadtjugendring erhält entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen von der Stadt einen jährlichen Zuschuss zur Durchführung und Erfüllung der vorgenannten Aufgaben (vgl. §2 und §3).
- 2) Diese städtischen Mittel fließen in den Gesamthaushalt des Stadtjugendrings und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 3) Der Stadtjugendring ist nicht berechtigt, aus den städtischen Mitteln Rücklagen zu bilden. Für notwendige Investitionen müssen in Absprache mit dem Stadtjugendring durch die Verwaltung Mittel in den mittelfristigen Investitionsplan eingestellt werden.
- 4) Bei der Berechnung des Zuschusses wird von einer Kostendeckung als Grundlage ausgegangen. Der Zuschuss wird jährlich in vier Raten, jeweils zum Beginn eines Quartals, an den Stadtjugendring überwiesen. Ein Defizit wird nicht durch die Stadt ausgeglichen.
- 5) Der Stadtjugendring ist verpflichtet, Einnahmen aus seiner Arbeit sowie sonstige zweckgebundene Mittel Dritter für die Aufgabenerfüllung in der Jugendarbeit zu verwenden. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel sind ausschließlich für die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 des Vertrages zu verwenden
- 6) Der Stadtjugendring verpflichtet sich die Einnahmen aus dem Verleih der Busse, sowie die Einnahmen aus Bereichen der Leistungsvereinbarung, mit dem Zuschuss der Stadt für den Haushalt des Stadtjugendrings zu verrechnen.
- 7) Im Übrigen richtet sich das Finanz- und Haushaltsgebaren des Stadtjugendringes nach der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings für die Stadt- und Kreisjugendringe.
- 8) Die Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen durch den Stadtjugendring nach den von der Vollversammlung beschlossenen Förderrichtlinien schließt eine zusätzliche Förderung durch die Stadt nach Absprache mit dem Stadtjugendring nicht aus.

§ 6 Informationsaustausch / Berichtswesen

- 1) Der Stadtjugendring legt der Stadt jährlich einen Haushaltsplan und nach Abschluss des Jahres einen Arbeitsbericht/Jahresbericht vor. Auf begründetes Verlangen der Stadt ist auch in Einzelfällen Bericht zu erstatten.
- 2) Zur Unterstützung der Zusammenarbeit von Stadt und Stadtjugendring wird pro Quartal ein Abstimmungsgespräch zwischen der Geschäftsleitung und der Kommunalen Jugendarbeit durchgeführt. Des Weiteren finden mindestens einmal im Jahr ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Sozialreferenten und dem ersten Vorsitzenden statt.
- 3) Die Vertragspartner pflegen im Übrigen einen kontinuierlichen Informationsaustausch durch die von Ihnen benannten Ansprechpartner für die einzelnen Aufgabenbereiche.

§ 7 Haushalt, Jahresrechnung, Prüfung

- 1) Der Stadtjugendring legt der Stadt jeweils ein halbes Jahr vor Beginn des Zuschusszeitraums eine Aufstellung der in dem nächsten Jahr zu erwartenden Aufwendungen (Personalkosten, Sachkosten und Einnahmen), gemäß der vom Amt für Jugend und Familie vorgegebenen Formulare (Mittelanforderung) getrennt nach Kernaufgaben (§2 /1) und Leistungsvereinbarung (§2 /2) vor.
- 2) Die Haushaltserstellung und Haushaltsabwicklung erfolgt nach der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings.
- 3) Der Verwendungsnachweis wird durch einen Sachbericht (Jahresbericht) und einen zahlenmäßigen Bericht (Formular Verwendungsnachweis), erbracht und geht der Stadt bis spätestens 31.03. des folgenden Kalenderjahres zu.
- 4) Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, die den städtischen Zuschuss betreffen, anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Stadtjugendring hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Haftung/Versicherung

- 1) Der Stadtjugendring haftet bei der Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden an den Vertragsgegenständen.
- 2) Der Stadtjugendring Coburg verpflichtet sich, entstandene Schäden an den Einrichtungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- 3) Die Vertragspartner unterstützen sich bei der Abwicklung von Schadensfällen zwecks Schadensminderung entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben.
- 4) Der Stadtjugendring schließt für seine Risiken/Haftung die in der Jugendarbeit freier Träger und Betriebsträgerschaften üblichen und notwendigen Versicherungen ab und hält sie während der gesamten Vertragsdauer aufrecht.

§ 9 Geltungsdauer, Kündigung

- 1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

- 2) Das Recht zur fristlosen Kündigung nach § 314 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Schriftform, Salvatorische Klausel

- 1) Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Schriftformklausel.
- 2) Regelungen dieses Vertrages, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Unwirksame Einzelbestimmungen sind einvernehmlich von den Vertragspartnern durch wirksame Regelungen zu ersetzen unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und dem Sinn und Zweck dieses Vertrages.
- 3) Die Vertragspartner sichern sich Entgegenkommen bei der Auslegung dieses Vertrages zum Wohle junger Menschen in Coburg zu.

Coburg, den

Coburg, den

.....

Dominik Sauerteig

Oberbürgermeister

.....

Alexander Müller

Vorsitzender des Stadtjugendrings